

Bescheid

I. Spruch

1. Der **WELLE SALZBURG GmbH** (FN 156035p beim Landesgericht Salzburg), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und den §§ 5 iVm § 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2011 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten in den Beilagen 1 bis 4 beschriebenen Übertragungskapazitäten „S JOHANN PONG 2 (Sternlehen) 107,5 MHz“, „SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 104,3 MHz“, „SALZBURG (Gaisberg) 106,2 MHz“ und „ZELL AM SEE 1 (Bruck Glocknerstraße) 107,1 MHz“, umfasst das Versorgungsgebiet den Raum Salzburg Stadt, Salzachtal und Saalfelden sowie Teile des Salzburger Flachgaus, soweit diese durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Die Beilagen 1 bis 4 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm „Welle 1 Salzburg“ umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24 Stunden Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Der Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Salzburg und beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale und regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet, insbesondere aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft.

2. Der **WELLE SALZBURG GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 4) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der in der Beilage 3 beschriebenen Übertragungskapazität, „SALZBURG (Gaisberg) 106,2 MHz“ gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss der jeweiligen Koordinierungsverfahren nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss der Koordinierungsverfahren hinsichtlich der in der Beilage 3 beschriebenen Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 106,2 MHz“ entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss der Koordinierungsverfahren betreffend diese Übertragungskapazitäten erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2 hinsichtlich der in der Beilage 3 beschriebenen Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 106,2 MHz“.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **WELLE SALZBURG GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Am 22.06.2010 veranlasste die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ bzw. der diesem Versorgungsgebiet zugrunde liegenden Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten

- „S JOHANN PONG 2 (Sternlehen) 107,5 MHz“,
- „SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 104,3 MHz“,
- „SALZBURG (Gaisberg) 106,2 MHz“ und
- „ZELL AM SEE 1 (Bruck Glocknerstraße) 107,1 MHz“

im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at>. Die Ausschreibungsfrist endete am 23.08.2010 um 13:00 Uhr.

Am 19.08.2010 langte der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH vom selben Tag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ bei der KommAustria ein. Weitere Anträge betreffend das gegenständliche Versorgungsgebiet langten bei der Behörde nicht ein.

Am 01.09.2010 wurde Thomas Janiczek zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit des vorgelegten technischen Konzeptes, zur Frage, ob jeweils eine geographische Verbindung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und den bestehenden Versorgungsgebieten der mit der Antragstellerin gesellschaftsrechtlich verbundenen Hörfunkveranstalter entstehen würde, weiters zur technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten sowie zur Empfangbarkeit von Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet beauftragt.

Mit Schreiben vom 30.08.2010 räumte die KommAustria der Salzburger Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf die Vergabe einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ ein.

Am 19.1.2011 legte der Amtssachverständige das von ihm erstellte Gutachten zur Vergabe des Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ vor.

Mit Schreiben vom 29.09.2010, bei der KommAustria am 05.10.2010 eingelangt, übermittelte die Salzburger Landesregierung ihre Stellungnahme zum eingebrachten Antrag.

Mit Schreiben der KommAustria vom 19.01.2011 wurde der Antragstellerin die Stellungnahme der Salzburger Landesregierung sowie das technische Gutachten des Amtssachverständigen zur Stellungnahme übermittelt.

2. Sachverhalt:

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ umfasst folgende Übertragungskapazitäten:

- „S JOHANN PONG 2 (Sternlehen) 107,5 MHz“,
- „SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 104,3 MHz“,
- „SALZBURG (Gaisberg) 106,2 MHz“ und
- „ZELL AM SEE 1 (Bruck Glocknerstraße) 107,1 MHz“.

Das durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet liegt im Bundesland Salzburg und umfasst den Raum Salzburg Stadt, Salzachtal und Saalfelden sowie Teile des Salzburger Flachgaus. Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können ca. 520.000 Personen (bei einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB μ V/m) bzw. ca. 375.000 Personen (bei einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m) erreicht werden.

2.2. Im Versorgungsgebiet terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

Radio Salzburg:

Zielgruppe: Salzburger 35+
Musikformat: Hits, Schlager, Oldies und von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Salzburg-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Radio Oberösterreich:

Zielgruppe: Oberösterreicher 29+
Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik
Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.
Programm: Oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre)
Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre
Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde, schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport
Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.
Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr: News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.
Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.):

Das Programm ist ein 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regio-

nale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Energy Salzburg (N & C Privatrado Betriebs GmbH):

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit einer Fokussierung auf Hörer unter 30 Jahren und einem Schwerpunkt im Musikbereich. Das Programmschema beinhaltet insbesondere regelmäßige (Lokal-)Nachrichten, ausführliche Serviceinformationen, Verkehrsnachrichten, Wetterberichte, Veranstaltungshinweise, Berichte über das Stadtgeschehen in Salzburg und über aktuelle Tagesthemen. Hinzu kommen über den Tag verteilt einzelne Sendeflächen mit Berichten über die Musikszene, Spielen, Neuigkeiten über Internet und Computer sowie an einzelnen Tagen Talkshows und Chat mit Moderatoren. Im moderierten Teil wird auf die lokalen Bedürfnisse in Salzburg Bedacht genommen.

Antenne Salzburg (Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH):

Das Programm „Antenne Salzburg“ umfasst ein eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm umfasst regionale und überregionale Nachrichten, einschließlich Wetter- und Verkehrsnachrichten, regelmäßige regionale und überregionale, zu hundert Prozent eigen gestaltete, redaktionelle Beiträge mit einem Schwerpunkt auf dem öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben im Versorgungsgebiet sowie Sendungen, die die HörerInnen im Versorgungsgebiet aktiv mit ein beziehen. Das Musikprogramm wird im Adult Contemporary-Format für eine Zielgruppe der 14 – 49 Jährigen, mit einer Kernzielgruppe der 25 – 49 Jährigen, gestaltet

Radiofabrik („Freier Rundfunk Salzburg“, Verein zur Förderung von freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten)

Genehmigtes Programm bis 20.06.2011:

Das genehmigte Programm umfasst nunmehr ein weit überwiegend eigengestaltetes, nicht-kommerzielles 24 Stunden Vollprogramm unter lokaler Bürgerbeteiligung und besonderer Berücksichtigung ethnischer, kultureller und sozialer Minderheiten im Programm. Der überwiegende Teil des moderierten Programms wird von ehrenamtlichen SendungsmacherInnen gestaltet, ansonsten findet Programmaustausch mit anderen nichtkommerziellen Radios statt, wird ein wöchentliches Informationsmagazin und im Rahmen von Projekten (z.B. mit Schulklassen) produzierte Sendungen ausgestrahlt. Das Musikprogramm spiegelt den Geschmack der SendungsmacherInnen wieder und deckt damit ein weites musikalisches Spektrum ab.

Radio Arabella Salzburg 102,5 (Arabella Privatrado GmbH):

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug und einem vorwiegend auf den klassischen Schlager abstellenden Musikformat, wobei auch englischsprachige und deutsche Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren sowie der klassische deutschsprachigen Schlager und der Austroschlager einen Bestandteil des Musikprogramms bilden. Es handelt sich um ein 100% eigengestaltetes Programm, wobei rund 86 v.H. des Gesamtprogramms in Salzburg gestaltet werden soll. Das Verhältnis Wort- zu Musikanteil wird etwa 30 v.H. zu 70 v.H. betragen. Die internationalen und nationalen Nachrichten werden von Radio Arabella 92,9 MHz aus Wien übernommen und die Lokalnachrichten in Salzburg produziert. Die Zielgruppe sind vorwiegend Personen ab 35 Jahren.

2.3. Zur Antragstellerin

2.3.1. WELLE SALZBURG GmbH

Antrag

Der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH ist auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die WELLE SALZBURG GmbH ist eine zu FN 156035p im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals-Siezenheim. Das Stammkapital beträgt ATS 500.000 (EUR 36.336,42) und ist zur Gänze einbezahlt. Gesellschafter der WELLE SALZBURG GmbH sind der österreichische Staatsbürger Mag. Stephan Prähauser, welcher auch als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert, zu 80% und die AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH zu 20%.

Die AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH ist eine zu FN 40746x im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Salzburg und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000 (EUR 36.336,42). Die AIC Allgemeine Industrie Consulting GmbH steht im Alleineigentum der FRIEDL Privatstiftung, einer zu FN 196443m im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg eingetragenen Privatstiftung. Stifter der FRIEDL Privatstiftung sind die österreichischen Staatsbürger Mag. Klaus Friedl und Maria Friedl.

Die Gesellschafter der Antragstellerin sind selbst keine Hörfunkveranstalter und halten neben der Beteiligung an der WELLE SALZBURG GmbH auch keine Beteiligungen an weiteren Hörfunkveranstaltern.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Der WELLE SALZBURG GmbH wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 31.03.2005, GZ 611.091/0001-BKS/2005, für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001 die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,2 MHz“ erteilt. Die Zulassung der WELLE SALZBURG GmbH endet daher am 20.06.2011 durch Zeitablauf. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003, wurde der WELLE SALZBURG GmbH die Übertragungskapazität „S JOHANN PONG 2 (Sternlehen) 107,5 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet und das Versorgungsgebiet in „Stadt Salzburg 106,2 MHz und Salzachtal“ umbenannt. Mit (rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 19.01.2006, KOA 1.415/06-001, wurden der WELLE SALZBURG GmbH die Übertragungskapazitäten „ZELL AM SEE 1 (Bruck Glocknerstraße) 107,1 MHz“ und „SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 104,3 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet und das Versorgungsgebiet in „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ umbenannt.

Aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 25.02.2008, GZ 611.079/0001-BKS/2008, ist die WELLE SALZBURG GmbH weiters Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz und Steyr“.

Die WELLE SALZBURG GmbH betreibt daher derzeit folgende Sender:
im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“:

- S JOHANN PONG 2 (Sternlehen) 107,5 MHz,
- SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 104,3 MHz,
- SALZBURG (Gaisberg) 106,2 MHz,
- ZELL AM SEE 1 (Bruck Glocknerstraße) 107,1 MHz.

im Versorgungsgebiet „Linz und Steyr“:

- LINZ 2 (Freinberg RK) 91,8 MHz,
- STEYR (Tröschberg) 90,4 MHz.

Im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ verbreitet die WELLE SALZBURG GmbH unter dem Namen „Welle 1 Salzburg“ ein 24 Stunden Vollprogramm, mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag die „Welle 1 Salzburg“ sich als modernes Popradio mit breiter lokaler Berichterstattung positioniert und unter anderem regionale Nachrichten zur halben Stunde und drei regionale Informationssendungen täglich sendet, sowie umfassend über das gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche, sportliche und kulturelle Leben im Verbreitungsgebiet informiert. Der Musikanteil beträgt rund 70 % und ist vorwiegend im ‚Hot AC‘-Format, mit einer Erweiterung in Richtung ‚current AC‘ und ‚CHR‘, mit einem Anteil österreichischer Produktionen von über 10 %“.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 19.05.2008, GZ 611.001/0001-BKS/2008, wurde festgestellt, dass die WELLE SALZBURG GmbH im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ am 09.10.2007 gegen das Gebot der eindeutigen akustischen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen gemäß § 19 Abs. 3 PrR-G verstoßen hat.

Im Versorgungsgebiet „Linz und Steyr“ verbreitet die WELLE SALZBURG GmbH unter dem Namen „Welle 1 Linz“ ein „größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im ‚Hot AC‘-Format mit einer Erweiterung in Richtung ‚Current based AC‘ und ‚CHR‘ gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Der 30%-ige Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Linz und umfasst neben den überregionalen Nachrichten, Servicemeldungen und Berichten aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft insbesondere regelmäßige Lokalnachrichten und lokale Rubriken sowie dreimal täglich Sendeflächen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind. Insgesamt fokussiert der überwiegende Teil der ausgestrahlten Beiträge auf die Region Linz und Umgebung“.

Geplantes Programm

Das beantragte Programm „Welle 1 Salzburg“ der WELLE SALZBURG GmbH, das zur Gänze dem derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Programm entspricht, ist ein 24 Stunden Vollprogramm im Hot AC-Format sowie (aufgrund der Einbindung von älteren Titeln und fortschrittlichem Top-40-Material) mit einer Erweiterung in Richtung Current based AC und CHR für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Programm versteht sich als junges modernes Pop-Radio (Motto: „Sind wir zu laut, bist du zu alt“) kombiniert mit einem Fokus auf regionale Moderation und regionale Information für die Kernzielgruppe.

Das Hauptaugenmerk soll auf der Lokalität des Programms liegen und dementsprechend die Berichterstattung aus Salzburg für Salzburg erfolgen. Die Sendefläche wird von der Antragstellerin zur Gänze in Salzburg produziert und aus Salzburg moderiert. Auch die Nachrichten (stündlich von 6 bis 18 Uhr mit internationalen, nationalen und Salzburg-Themen) werden in Eigenproduktion erstellt. Grundsätzlich werden die Sendeflächen von 6 bis 18 Uhr moderiert (Sonntag 12 bis 18 Uhr).

Im Wort- und Musikprogramm soll eine Positionierung am Puls des Publikumsgeschmacks erfolgen. Im Zentrum des Musikprogramms stehen die Hits der letzten zehn Jahre und die neuesten Hits aus dem dritten Jahrtausend. Besonderer Wert wird dabei auf österreichische und hierbei vor allem auch auf Salzburger Künstler gelegt. Als Beispiele werden Darius & Finlay, Snoopi, Lemonjuice, Sheik M, Zufallstreffer, John Foster, Mastergain, The Seesaw, Stilles Wasser, The Tryp, Coshiva und The Flying Hellfish angeführt. Die Antragstellerin weist darauf, dass der Anteil österreichische Produktionen im Programm konstant über 10% beträgt. Ergänzt wird das Musikprogramm durch eine höhere Frequenz der derzeit beliebtesten Popsongs Österreichs. In Specials und Rubriken wird darüber hinaus auch auf aktuelle Neuerscheinungen, österreichische Produktionen oder Live-Konzerte eingegangen. Durch

die Einführung einer Hörerhitparade („Welle1 Chart Show“ am Samstagnachmittag), die laufende Vorstellung lokaler und regionaler Musikproduktionen im Programm und die Erfüllung von Hörerwünschen geht die WELLE SALZBURG GmbH davon aus, dass auch durch das Musikformat eine lokale Hörerbindung verwirklicht wird. Insgesamt soll das Verhältnis von Wort- und Musikprogramm etwa 30:70 betragen, wobei der Wortanteil in Höhe von 30% auch Werbung und Service-Elemente inkludiert.

Die Nachrichten („Welle 1 News“) werden stündlich von 6 bis 18 Uhr in der Länge von jeweils rund zwei Minuten ausgestrahlt. Darüber hinaus erfolgt im Programm eine ausführliche lokale Berichterstattung über aktuelle und relevante Themen aus Salzburg. Wetter- und Verkehrsservice werden jeweils zur vollen und halben Stunde gesendet, und viermal täglich wird der Eventkalender mit lokalen Veranstaltungshinweisen ausgestrahlt.

Das Wortprogramm konzentriert sich zum größten Teil auf die Region Salzburg und umfasst insbesondere auch die tägliche Berichterstattung zum Thema Sport in Salzburg (Fußball, Eishockey, Schisport). Um 08:10 und 16:40 Uhr wird im Umfang von jeweils rund 1:30 Minuten über lokale, nationale und internationale Sportereignisse berichtet. Darüber hinaus werden im Programm kulturelle Themen (Theater, Film, bildende Künste) ebenso berücksichtigt, wie die Berichterstattung über das gesellschaftliche Leben (Bälle, Vernissagen, Premieren, Events).

Ein Redaktionsstatut sowie ein Programmschema wurden vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der Gewährleistung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die WELLE SALZBURG GmbH auf ihre Gesellschafterstruktur und ihre bisherige Tätigkeit als Veranstalterin lokaler Hörfunkprogramme in Salzburg und Oberösterreich. Die Antragstellerin verweist darauf, dass sie als aktuelle Zulassungsinhaberin im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet über Kompetenz und Know-How im Bereich des Radiomachens, wie insbesondere betreffend Programmveranstaltung, Marketing, Werbezeitenverkauf, Organisation und Unternehmensführung, verfügt.

Mag. Stephan Prähauser, Gesellschafter und selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der WELLE SALZBURG GmbH, verfügt über langjährige Erfahrungen in der Radio-, Werbe- und Musikszene. Als Jugendlicher war er als freier Mitarbeiter bei der AZ (Salzburger Tagblatt) und bei den Flachgauer Nachrichten in den Bereichen Lokalpolitik und Sport tätig. Ab 1994 arbeitete er bei Radio Melody mit. Seit 1995 ist er in den Bereichen Medien, Werbung, Marketing, Verkauf und Public Relations selbständig tätig (Gründung der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. im Jahr 1996). In den Jahren 1996/1997 hat er die WELLE SALZBURG GmbH gegründet; seit dem Start des Programms Welle 1 Salzburg am 01.04.1998 ist Mag. Stephan Prähauser als geschäftsführender Gesellschafter tätig. Im Jahr 1999 schloss er das Studium der Publizistik, Kommunikationswissenschaft und Politikwissenschaften ab (Thema der Diplomarbeit: Liberalisierung des Rundfunks am Beispiel Radio Melody und Welle Salzburg). Seit dem Jahr 1999 ist Mag. Stephan Prähauser Gastvortragender und die WELLE SALZBURG GmbH offizieller Ausbildungsbetrieb der Universität Salzburg. Im Oktober 2003 übernahm Mag. Stephan Prähauser auch die Geschäftsführung der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. Seit 1998 hat er diverse Privatradios (Welle 1 Linz 92,6; Unsere Welle Steyr; Radio Waldviertel; Welle 1 Innsbruck; City Radio Salzburg) in kaufmännischen und technischen Belangen beraten.

An der Gestaltung des beantragten Programms sind weiters folgende Personen, die allesamt über mehrjährige einschlägige Erfahrungen im Hörfunkbereich verfügen, maßgeblich beteiligt: Georg Pollak ist seit 2007 Chefredakteur des Programms „Welle 1 Salzburg“. Ebenfalls seit 2007 fungiert Manuel Reifenauer als Programmchef. Den Bereich Information verantwor-

ten die beiden langjährigen Mitarbeiter der Antragstellerin, die Newsredakteure Erwin Josef Himmelbauer und Mag. Heimo Schuster. Musikverantwortlicher bei „Welle 1 Salzburg“ ist Christoph Lackner, der auch für den Kontakt zur heimischen Musikszene zuständig ist.

Die Antragstellerin verfügt über ein Studio in Salzburg mit digitaler Studioeinrichtung, das zusätzlich auch analog bedient werden kann. Im Falle einer neuerlichen Erteilung der Zulassung sieht sich die Antragstellerin in der Lage, den Sendebetrieb ununterbrochen fortzusetzen, und somit im Sinn der Frequenzökonomie und im Interesse der Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet die Kontinuität der Versorgung der Bevölkerung mit einem lokalen Radioprogramm zu gewährleisten.

Finanzielle Voraussetzungen

Die WELLE SALZBURG GmbH plant, den Sendebetrieb und den laufenden Programmbe-trieb und die Marketingaktivitäten wie bisher über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen (Events etc.) zu finanzieren.

Die Werbezeiten werden regional sowie überregional und bundesweit selbst und über Vermarktungspartner verkauft. Die Antragstellerin kooperiert neben der Vermarktung durch eigene Mitarbeiter auch mit dem bundesweit tätigen Radiowerbezeitenvermarktungsunternehmen RMS. Das vorgelegte Werbetarifwerk weist – abhängig von der Tageszeit – einen Sekundenpreis zwischen EUR 0,80 und EUR 2,60 aus.

Die Antragstellerin hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Geschäftsjahr Gewinne ausweist. Bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis kalkuliert die WELLE SALZBURG GmbH mit Gewinnen von ca. EUR 127.000 im ersten, EUR 206.000 im zweiten, EUR 236.000 im dritten, EUR 272.000 im vierten und EUR 250.000 im fünften Geschäftsjahr.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Einnahmen aus Vermarktungsverbänden (RMS), Einnahmen aus Lokalverkauf sowie diversen Einnahmen zusammen und steigen stetig von EUR 1,076.000 im ersten auf EUR 1,430.000 im fünften Jahr. Die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 948.520 im ersten und ca. EUR 1,180.000 im fünften Jahr.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen verweist die WELLE SALZBURG GmbH insbesondere auf ihre Gesellschafterstruktur und Eigenkapitalausstattung (und damit ihre Bonität).

Technisches Konzept

Das von der WELLE SALZBURG GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Linz und Steyr“ der WELLE SALZBURG GmbH bestehen technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen, die etwa 11.000 Personen betreffen.

2.4. Stellungnahme der Salzburger Landesregierung

Die Salzburger Landesregierung hat sich mit Stellungnahme vom 29.09.2010 gemäß § 23 PrR-G für eine Vergabe der Zulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet an die WELLE SALZBURG GmbH ausgesprochen.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag samt den vorgelegten Ergänzungen sowie den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationsssenates. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuch- und Handelsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Antragsinhalte der WELLE SALZBURG GmbH, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren sowie unwidersprochen gebliebenen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 15.10.2010, KOA 1.415/10-004.

Der Inhalt der Stellungnahme der Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Schreiben der Salzburger Landesregierung.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung vom 22.06.2010 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ bzw. die Übertragungskapazitäten

- „S JOHANN PONG 2 (Sternlehen) 107,5 MHz“,
- „SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 104,3 MHz“,
- „SALZBURG (Gaisberg) 106,2 MHz“ und
- „ZELL AM SEE 1 (Bruck Glocknerstraße) 107,1 MHz“

die der diesem Versorgungsgebiet zugrunde liegenden Zulassung zugeordnet sind, unter der Geschäftszahl KOA 1.415/10-001 ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 23.08.2010 um 13:00 Uhr. Der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH langte am 19.08.2011 innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein. Weitere Anträge betreffend das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ langten nicht bei der Behörde ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;
 - [...]

Die nach Z 1 und 3 lit. a geforderten Unterlagen wurden von der WELLE SALZBURG GmbH vorgelegt. Daher hat die KommAustria in weiterer Folge zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBl. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,
2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und
3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

4.3.1. Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Die WELLE SALZBURG GmbH hat ihren Sitz in Österreich. Auch ihre unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische Staatsbürger oder haben ihren Sitz in

Österreich. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Die Voraussetzungen des § 7 PrR-G sind daher gegeben. Bei der Antragstellerin liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G liegt bei der WELLE SALZBURG GmbH nicht vor.

Zu § 9 Abs. 1 PrR-G

Gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G verfügt.

Die WELLE SALZBURG GmbH ist weiters Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz und Steyr“. Zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ und dem Versorgungsgebiet „Linz und Steyr“ bestehen technisch nicht weiter vermeidbare Überschneidungen, die etwa 11.000 Personen betreffen.

Anders als § 9 Abs. 3 PrR-G, wonach Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen dürfen, sieht § 9 Abs. 1 PrR-G im Wortlaut keine Ausnahme für technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over) vor. In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es aber wörtlich:

„Die erste Grundregel des § 9 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1, dass sich ein und dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltern unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Innehabung mehrerer Zulassungen (1. Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern (2. Fall) zu jeweils mehr als 25 % (immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.“

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem Privatradiogesetz die Möglichkeit schaffen wollte, dass eine Person durch Innehabung mehrerer Zulassungen oder durch Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern, wodurch dieser Person die Versor-

gungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter zuzurechnen sind, die Möglichkeit haben kann, das gesamte Bundesgebiet bzw. ein größeres, zusammenhängendes Gebiet zu versorgen. Da es aber technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs. 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werden, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des „spill over“ in § 9 Abs. 1 (im Unterschied zu § 9 Abs. 3 PrR-G) einen e contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung zum Anlass nehmen, eine negative Feststellung nach § 9 Abs. 1 PrR-G zu treffen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die dargestellten Überschneidungen in Höhe von ca. 11.000 Personen als bloßer „spill over“ zu qualifizieren sind, ist davon auszugehen, dass auch im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die WELLE SALZBURG GmbH keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation entsteht.

Darüber hinaus verfügt die WELLE SALZBURG GmbH über keine weiteren analogen oder digitalen terrestrischen Hörfunkzulassungen und ihr sind auch keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen, weswegen auch vor diesem Hintergrund eine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G unzulässige Konstellation nicht in Betracht kommt.

Zu § 9 Abs. 2 bis 5 PrR-G

Da die Antragstellerin keinem Medienverbund angehört und auch nicht als Verein organisiert ist, kommt § 9 Abs. 2 bis 5 PrR-G nicht in Betracht.

4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrenrecht*⁷ Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Antragstellerin hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf ihre bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Radio mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (allenfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen

(vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Die WELLE SALZBURG GmbH sendet im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ seit knapp zehn Jahren ein 24 Stunden Programm. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die WELLE SALZBURG GmbH bzw. ihre Mitarbeiter die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringen. Die WELLE SALZBURG GmbH hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Geschäftsjahr Gewinne ausweist. Die Unterlagen erscheinen insgesamt schlüssig und gehen von einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Gebiet aus. Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin, zumal sie dies in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat.

4.3.5. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Antragstellerin hat ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Somit erfüllt die WELLE SALZBURG GmbH alle einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen.

4.4. Stellungnahme der Salzburger Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Salzburger Landesregierung hat sich mit Stellungnahme vom 29.09.2010 gemäß § 23 PrR-G für eine Vergabe der Zulassung im gegenständlichen Versorgungsgebiet an die WELLE SALZBURG GmbH ausgesprochen.

4.5. Auswahl nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02 und VwGH 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145 m.w.N.).

§ 6 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Program-

men von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.²

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der Behörde zum Entscheidungspunkt nur der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.6. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab 20.06.2011.

4.7. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.8. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazitäten

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegte Übertragungskapazität bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoverversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

4.9. Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass das Koordinierungsverfahren hinsichtlich der in der Beilage 3 beschriebenen Übertragungskapazität noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Da das endgültige Ergebnis der Koordinierungsverfahren noch ausständig ist, kann für diese Übertragungskapazitäten derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss der jeweiligen Koordinierungsverfahren bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses der Koordinierungsverfahren fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses der Koordinierungsverfahren erlischt die jeweilige Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich der noch zu führenden Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss der Koordinierungsverfahren kann die erteilte Auflage entfallen, bei negativem Abschluss erlischt die Bewilligung für die in Beilage 3 beschriebene Übertragungskapazität.

4.10. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in

jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 11. April 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. WELLE SALZBURG GmbH, z. Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, per RSb

zur Kenntnis in Kopie:

- Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
- Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg per E-Mail
- Amt der Salzburger Landesregierung per E-Mail
- Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.415/11-003

1	Name der Funkstelle	S JOHANN PONG 2																																																																																																																																		
2	Standort	Sternlehen																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	WELLE SALZBURG GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	107,50																																																																																																																																		
6	Programmname	Welle 1 Salzburg																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E12 18		47N19 12	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1010																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,2																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-50,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,0</td> <td>22,7</td> <td>21,7</td> <td>20,0</td> <td>17,5</td> <td>15,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,0</td> <td>10,0</td> <td>9,0</td> <td>10,0</td> <td>10,0</td> <td>11,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>13,0</td> <td>11,0</td> <td>10,0</td> <td>10,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>10,0</td> <td>9,0</td> <td>13,0</td> <td>14,0</td> <td>16,0</td> <td>18,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,8</td> <td>22,2</td> <td>22,7</td> <td>23,0</td> <td>22,7</td> <td>22,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,6</td> <td>22,7</td> <td>22,7</td> <td>22,3</td> <td>22,4</td> <td>22,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	23,0	22,7	21,7	20,0	17,5	15,7	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	14,0	10,0	9,0	10,0	10,0	11,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	13,0	13,0	13,0	11,0	10,0	10,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	10,0	9,0	13,0	14,0	16,0	18,8	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	20,8	22,2	22,7	23,0	22,7	22,3	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	22,6	22,7	22,7	22,3	22,4	22,5	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	23,0	22,7	21,7	20,0	17,5	15,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	14,0	10,0	9,0	10,0	10,0	11,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	13,0	13,0	13,0	11,0	10,0	10,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	10,0	9,0	13,0	14,0	16,0	18,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	20,8	22,2	22,7	23,0	22,7	22,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	22,6	22,7	22,7	22,3	22,4	22,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	8 hex	51 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/>  nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.415/11-003

1	Name der Funkstelle	SAALFELDEN 2																																																																																																																																		
2	Standort	Huggenberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	WELLE SALZBURG GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	104,30																																																																																																																																		
6	Programmname	Welle 1 Salzburg																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	012E48 17		47N25 38	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1120																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	16																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	22,1																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>11,5</td> <td>14,8</td> <td>17,3</td> <td>18,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,6</td> <td>19,7</td> <td>19,0</td> <td>17,4</td> <td>16,5</td> <td>17,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>18,0</td> <td>19,6</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,2</td> <td>18,2</td> <td>16,0</td> <td>13,0</td> <td>12,5</td> <td>12,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>11,0</td> <td>10,0</td> <td>14,5</td> <td>17,0</td> <td>18,3</td> <td>19,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,2</td> <td>18,3</td> <td>16,9</td> <td>14,5</td> <td>10,5</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	12,0	12,0	11,5	14,8	17,3	18,7	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	19,6	19,7	19,0	17,4	16,5	17,5	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	18,0	17,0	17,0	18,0	19,6	20,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	19,2	18,2	16,0	13,0	12,5	12,8	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	11,0	10,0	14,5	17,0	18,3	19,2	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	19,2	18,3	16,9	14,5	10,5	12,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	12,0	12,0	11,5	14,8	17,3	18,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	19,6	19,7	19,0	17,4	16,5	17,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	18,0	17,0	17,0	18,0	19,6	20,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	19,2	18,2	16,0	13,0	12,5	12,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	11,0	10,0	14,5	17,0	18,3	19,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	19,2	18,3	16,9	14,5	10,5	12,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	8 hex	51 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung TA Leitung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 3 zum Bescheid KOA 1.415/11-003

1	Name der Funkstelle	SALZBURG																																																																																																																																			
2	Standort	Gaisberg																																																																																																																																			
3	Lizenzinhaber	WELLE SALZBURG GmbH																																																																																																																																			
4	Senderbetreiber	TA																																																																																																																																			
5	Sendefrequenz in MHz	106,20																																																																																																																																			
6	Programmname	Welle 1 Salzburg																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E06 42		47N48 19	WGS84																																																																																																																																
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1283																																																																																																																																			
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30																																																																																																																																			
10	Senderausgangsleistung in dBW	29,9																																																																																																																																			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	33,0																																																																																																																																			
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																			
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-30,0°																																																																																																																																			
15	Polarisation	Gemischt																																																																																																																																			
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,2</td> <td>27,2</td> <td>30,5</td> <td>31,9</td> <td>32,1</td> <td>32,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,6</td> <td>8,6</td> <td>8,6</td> <td>8,6</td> <td>8,6</td> <td>8,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>32,6</td> <td>32,9</td> <td>33,0</td> <td>32,4</td> <td>31,3</td> <td>29,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,6</td> <td>8,6</td> <td>10,9</td> <td>15,5</td> <td>18,7</td> <td>20,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>28,0</td> <td>25,0</td> <td>20,0</td> <td>13,0</td> <td>8,0</td> <td>3,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,1</td> <td>23,0</td> <td>23,7</td> <td>23,7</td> <td>23,0</td> <td>22,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,0</td> <td>21,5</td> <td>22,5</td> <td>22,3</td> <td>23,5</td> <td>25,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,4</td> <td>19,2</td> <td>15,6</td> <td>11,9</td> <td>8,6</td> <td>8,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>26,8</td> <td>26,5</td> <td>25,5</td> <td>24,5</td> <td>25,4</td> <td>26,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,6</td> <td>8,6</td> <td>8,6</td> <td>8,6</td> <td>8,6</td> <td>8,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>27,0</td> <td>26,7</td> <td>25,5</td> <td>26,0</td> <td>25,9</td> <td>24,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,6</td> <td>8,6</td> <td>8,6</td> <td>8,6</td> <td>8,6</td> <td>8,6</td> </tr> </table>						Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	23,2	27,2	30,5	31,9	32,1	32,2	dBW V	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	32,6	32,9	33,0	32,4	31,3	29,8	dBW V	8,6	8,6	10,9	15,5	18,7	20,7	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	28,0	25,0	20,0	13,0	8,0	3,0	dBW V	22,1	23,0	23,7	23,7	23,0	22,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	17,0	21,5	22,5	22,3	23,5	25,6	dBW V	20,4	19,2	15,6	11,9	8,6	8,6	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	26,8	26,5	25,5	24,5	25,4	26,5	dBW V	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	27,0	26,7	25,5	26,0	25,9	24,0	dBW V	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																															
dBW H	23,2	27,2	30,5	31,9	32,1	32,2																																																																																																																															
dBW V	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6																																																																																																																															
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																															
dBW H	32,6	32,9	33,0	32,4	31,3	29,8																																																																																																																															
dBW V	8,6	8,6	10,9	15,5	18,7	20,7																																																																																																																															
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																															
dBW H	28,0	25,0	20,0	13,0	8,0	3,0																																																																																																																															
dBW V	22,1	23,0	23,7	23,7	23,0	22,0																																																																																																																															
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																															
dBW H	17,0	21,5	22,5	22,3	23,5	25,6																																																																																																																															
dBW V	20,4	19,2	15,6	11,9	8,6	8,6																																																																																																																															
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																															
dBW H	26,8	26,5	25,5	24,5	25,4	26,5																																																																																																																															
dBW V	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6																																																																																																																															
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																															
dBW H	27,0	26,7	25,5	26,0	25,9	24,0																																																																																																																															
dBW V	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6																																																																																																																															
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																				
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																	
		lokal																																																																																																																																			
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	8 hex	51 hex																																																																																																																																	
		überregional	hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	TA Leitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																	
22	Bemerkungen																																																																																																																																				

Beilage 4 zum Bescheid KOA 1.415/11-003

1	Name der Funkstelle	ZELL AM SEE 2																																																																																																																																		
2	Standort	Bruck Glocknerstraße																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	WELLE SALZBURG GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	107,10																																																																																																																																		
6	Programmname	Welle 1 Salzburg																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	012E48 43		47N17 10	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	755																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	36																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	25,3																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	25,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-35,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,1</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> <td>18,0</td> <td>18,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,4</td> <td>19,0</td> <td>19,8</td> <td>20,5</td> <td>21,4</td> <td>22,2</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,9</td> <td>23,5</td> <td>24,0</td> <td>24,4</td> <td>24,6</td> <td>24,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>24,9</td> <td>24,9</td> <td>25,0</td> <td>25,0</td> <td>24,9</td> <td>24,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>24,8</td> <td>24,6</td> <td>24,4</td> <td>24,0</td> <td>23,5</td> <td>22,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,2</td> <td>21,4</td> <td>20,5</td> <td>19,8</td> <td>19,0</td> <td>18,5</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	18,1	18,0	18,0	18,0	18,0	18,1	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	18,4	19,0	19,8	20,5	21,4	22,2	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	22,9	23,5	24,0	24,4	24,6	24,8	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	24,9	24,9	25,0	25,0	24,9	24,9	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	24,8	24,6	24,4	24,0	23,5	22,9	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	22,2	21,4	20,5	19,8	19,0	18,5
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,1	18,0	18,0	18,0	18,0	18,1																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,4	19,0	19,8	20,5	21,4	22,2																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,9	23,5	24,0	24,4	24,6	24,8																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	24,9	24,9	25,0	25,0	24,9	24,9																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	24,8	24,6	24,4	24,0	23,5	22,9																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,2	21,4	20,5	19,8	19,0	18,5																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	8 hex	51 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) SAFE Leitung																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/>  ja	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			